

STADT : SALZBURG

P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. Februar 2007
Folge 3/2007

Inhalt

Flächenwidmungspläne.....	2, 3
Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998.....	3
Bebauungspläne	4, 5
Steuerterminkalender	5
Wirtschaftsförderungen – Richtlinien für die Nahversorgung.....	5 – 8
Richtlinien für das Sonderförderungsprogramm....	8, 9
Öffentliche Straßenbeleuchtung	9
Kanalbau	9, 10
Öffentliche Ausschreibungen	10 – 13
Impressum.....	13

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/33262/2005/64

Salzburg, 6. Februar 2007

Betrifft:

35. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich Innsbrucker Bundesstraße / Michael-Walz-Gasse (Gst. 247/5, KG Maxglan); Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 8. November 2006 gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 35. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 34. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2006, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 2/2007, Seite 2]*), für ein Gebiet im Bereich Innsbrucker Bundesstraße / Michael-Walz-Gasse (Gst. 247/5, KG Maxglan), entsprechend der planlichen Darstellung ON 44 beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. 1. 2007, Zahl: 20703-1/01880/12-2007, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/62872/2005/39

Salzburg, 5. Februar 2007

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich Glaserstraße/ Neuhäuslweg; Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der vom Stadtsenat am 22. Jänner 2007 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 34. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2006, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 2/2007, Seite 2]*) für ein Gebiet im Bereich Glaserstraße/ Neuhäuslweg entsprechend der planlichen Darstellung ON 38 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG 1998 wird eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1. März 2007 bis einschließlich 29. März 2007, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt Nr. 1/2006 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
 Zahl: 05/03/45665/2006/35

Salzburg, 5. Februar 2007

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich Sonnenpark II an der Glaserstraße; Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 lit. a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 34. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2006, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 2/2007, Seite 2*]) für ein Gebiet im Bereich Sonnenpark II an der Glaserstraße entsprechend der planlichen Darstellung ON 29 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 ROG 1998 ist keine Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1. März 2007 bis einschließlich 29. März 2007, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Für den Bürgermeister:
 Dr. Herbert Lechner

Info-Z/Salzbürger Monat

Tel. 8072-2501

redaktion@salzburgermonat.at
www.salzburgermonat.at

**Verfahren gemäß
 § 24 Abs.3 ROG 1998**

Ansuchen

Magistrat Salzburg
 Zahl: 05/00/22865/2007/10

Salzburg, 7. Februar 2007

Betrifft:

Dietrich Mateschitz KEG, an der Moosstraße, Gst. 1320/6 und 1320/8, beide KG Leopoldskron, Pflanzenhaus (Glashaus); Einzelgenehmigung

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 65/2004, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/00 Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 3. Stock, Zimmer Nr. 301, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller: Dietrich Mateschitz KEG

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung eines Pflanzenhauses (Glashaus) auf den Gst. 1320/6 und 1320/8, beide KG Leopoldskron, Liegenschaft an der Moosstraße.

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Planungs- und Verkehrsausschusses zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
 Mag. Felix Holzmannhofer

Fund-Service

Schloss Mirabell, EG
 Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
 Tel. 8072-3580
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/22784/2007/02

Salzburg, 25. Jänner 2007

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling-Mitte 7/G2/N3“ - 3. Änderung, öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Grundstücke 348/1 und 349/1, KG Itzling

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-Mitte 7/G2“ entsprechend der planlichen Darstellung „Itzling-Mitte 7/G2/N3“ im Bereich der Grundstücke 348/1 und 349/1, KG. Itzling, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 19.2.2007 bis einschließlich 19.3.2007 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/48711/2006/09

Salzburg, 29. Jänner 2007

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „SHT – Salzburger Heiztechnik 1/A1“; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich zwischen der Lokalbahnhaltestelle Bergheim und der Salzach

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 22.1.2007, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), den Bebauungsplan der Aufbaustufe „SHT – Salzburger Heiztechnik 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/50442/2006/08

Salzburg, 29. Jänner 2007

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Kapellenweg 1/A1“; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich zwischen Kapellenweg und Tiefenbachhofstraße

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 22.1.2007, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Kapellenweg 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/41676/2006/08

Salzburg, 29. Jänner 2007

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „IPC-Business Point Parsch 1/A1“; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich der Eberhard-Fugger-Straße/Gaisbergstraße

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 22.1.2007, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), den Bebauungsplan der Aufbaustufe „IPC-Business Point Parsch 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dr. Herbert Lechner

Öffentliches Gut
 Gemeingebrauch/
 (Ent-) Widmungen

Keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/01/22699/2007/01

Salzburg, 1. Februar 2007

Betrifft:
Steuerterminkalender März 2007

Städtische Steuern und Abgaben im März 2007

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
 gem. Sbg. Tourismusgesetz für Jänner 2007

Kommunalsteuer für Februar 2007

Vergnügungssteuer (nur
 regelmäßig wiederkehrende
 Veranstaltungen) für Februar 2007

Für den Bürgermeister:
 Peter Santner

Magistrat Salzburg
MD/00/22243/2007/003

Salzburg, 22. Jänner 2007

Betrifft:
Wirtschaftsförderungen
Richtlinien für die Nahversorgung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 7.2.2007 die Richtlinien zur Gewährung der Nahversorgerförderung beschlossen.

Richtlinien

der Landeshauptstadt Salzburg für die Nahversorgerförderung

1. Förderungsziel

Förderungsziel ist die Sicherung und Verbesserung der lokalen Versorgung der Wohnbevölkerung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfes durch Erhaltung und Stärkung der Konkurrenzfähigkeit von Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieben. Mit der Aktion wird der zentralen gesellschafts-, umwelt- und wirtschaftspolitischen Bedeutung einer intakten Nahversorgung Rechnung getragen. Durch nachstehende Förderungsmaßnahmen wird die Erreichung folgender Ziele angestrebt:

- 1.1. Durch eine Investitionsförderung für die Geschäftsausstattung sollen die Attraktivität der Nahversorgerbetriebe erhöht und die Konsumenten zum Einkauf bei diesen Lebensmittelnahversorgungsbetrieben in der näheren Wohnumgebung motiviert werden.
- 1.2. Durch eine Betriebsmittelförderung sollen die Nahversorgungsbetriebe bei ihren Bestrebungen zur Sortimentserweiterung bzw. Sortimentsänderung hinsichtlich der Kosten für Betriebsmittelkredite entlastet werden.

2. Förderungswerber

Förderbar sind Unternehmen mit Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die

- 2.1. dem Gremium „Lebensmittelhandel“ der Wirtschaftskammer Salzburg angehören und über eine einschlägige, aufrechte Gewerbeberechtigung zumindest bei der Auszahlung der Förderung verfügen;
 - 2.2. einen jährlichen Einzelhandelsumsatz oder – bei Filialbetrieben einen anteiligen, jährlichen Filialumsatz - mit Lebens- und Genussmitteln von maximal zwei Millionen Euro im Durchschnitt der letzten zwei Jahre erreichen und deren Verkaufsfläche unter 500 m² – je Standort liegt;
 - 2.3. die Führung eines vollständigen Sortiments von Lebensmitteln sowie Waren des täglichen Bedarfs gewährleisten. Zu diesem notwendigen vollständigen Sortiment zählen u.a. Brot und Backwaren, Grundnahrungsmittel (Reis, Mehl, Zucker und Fette), Gemüse und Obst, Milch und Milchprodukte, Wurstwaren, Eier und Gewürze, Getränke und Tiefkühlprodukte;
 - 2.4. höchstens 10 Betriebsstätten betreiben, wobei die förderbare Betriebsstätte im Stadtgebiet von Salzburg liegen muss;
 - 2.5. betreffend wirtschaftlicher Eigenständigkeit die Kriterien eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU) gemäß EU-Definition erfüllen.
- 3.3.1. Ankauf von Grundstücken und Fahrzeugen;
 - 3.3.2. Leasingfinanzierung;
 - 3.3.3. Ankauf von kurzlebigen und geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie Reparaturkosten;
 - 3.3.4. Kreditaufnahmen sechs Monate vor Einlangen des Förderungsantrages im Amt der Salzburger Landesregierung bzw. beim Magistrat Salzburg;
 - 3.3.5. Investitionen, mit deren Realisierung bereits länger als sechs Monate vor Einlangen des Förderungsantrages beim Amt der Salzburger Landesregierung bzw. beim Magistrat Salzburg begonnen wurde;
 - 3.3.6. Projekte, deren Kosten (exklusive Umsatzsteuer) nicht mindestens 5.000,- Euro erreichen sowie Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen;
 - 3.3.7. Förderungsanträge von Förderungswerbern, bei denen ein Verfahren zum Ausschluss von der Gewerbeausübung oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

3.4. Art und Ausmaß der Förderung

Die in Ziffer 3.2. aufgezählten förderbaren Maßnahmen werden seitens der Stadtgemeinde Salzburg durch Direktzuschüsse gefördert, sofern das Land Salzburg im betreffenden Fall Zinszuschüsse zu den Investitionskrediten gewährt. Die Förderungshöhe beträgt maximal bis zu 100 % des vom Amt der Salzburger Landesregierung zugesicherten Förderungsbarwertes.

4. Betriebsmittelförderung

- 4.1. Betriebsmittelkredite sind vom Förderungsempfänger zur Finanzierung der Handelswaren zu verwenden und vom Kreditinstitut während der Förderungslaufzeit in der Höhe der Förderungsbemessung uneingeschränkt zur Ausnutzung zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Betriebsmittelförderungen werden dem Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieb innerhalb von fünf Jahren nur einmal gewährt. Die Förderungshöhe beträgt bis zu maximal 50 % des vom Amt der Salzburger Landesregierung zugesicherten Förderungsbarwertes.

5. Antragstellung, Entscheidungsverfahren und Auszahlung der Förderung

Förderanträge sind beim Magistrat Salzburg, MD/00/Wirt-

3. Investitionsförderung

3.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Förderungsvoraussetzung ist, dass die Maßnahmen zur Erhaltung oder Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Nahversorgerbetriebes durchgeführt werden. Notwendig ist, dass mindestens 25 % der Kosten des Gesamtinvestitionsprojektes (ohne Umsatzsteuer) aus selbst aufzubringenden Geldmitteln, Eigenmaterial oder zu aktivierenden Eigenleistungen oder sonstigen nicht geförderten Mitteln finanziert werden.

3.2. Förderbare Maßnahmen

- 3.2.1. Investitionen im Bereich der Geschäftsausstattung;
- 3.2.2. Ausbau eines förderbaren Handelsbetriebes durch Vergrößerung der Verkaufsflächen für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs bis zu 500 m² oder Ausbau der Lagerkapazität;
- 3.2.3. Modernisierung eines förderbaren Nahversorgungsbetriebes durch Ersatz oder Neuanschaffung der Geräte und der Betriebsausstattung.

3.3. Nicht förderbare Maßnahmen

schaftsService, erst einzureichen, wenn dafür bereits eine Förderzusage des Amtes der Salzburger Landesregierung vorliegt. Eine Kopie dieser Förderungszusage ist dem Antrag beizulegen.

5.1. Die in der Folge angeführten Unterlagen müssen dem Magistrat Salzburg nicht vorgelegt werden. Der Magistrat Salzburg hat allerdings ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in diese Unterlagen, die Bestandteil des Förderungsaktes beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 15, sind. Diesem Einsichtsrecht des Magistrates Salzburg gibt der Förderungswerber mit der Antragstellung seine Zustimmung.

- a) Auszug aus dem Firmenbuch (bei protokollierten Unternehmen);
- b) Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-/Ausgabenrechnungen der letzten zwei Jahre;
- c) Umsatzsteuerbescheide der letzten zwei Jahre bzw. Bestätigung des Steuerberaters über die Höhe der in den letzten zwei Jahren getätigten Umsätze mit Lebens- und Genussmitteln;
- d) Bonitätsbeurteilung, Kreditpromesse und –Konditionen der Bank;
- e) Detaillierte Kostenvoranschläge und/oder Rechnungen.

5.2. Nachfolgend angeführte Unterlagen sind jedoch bei Allfälligkeit beizulegen:

- a) Für den Fall, dass für das förderungsgegenständliche Projekt um andere Förderungen aus öffentlichen Mitteln angesucht wird, sind Kopien des Antrages bzw. der Förderungszusage oder –Ablehnung vorzulegen.
- b) Zur Projektrealisierung erforderliche behördliche Genehmigungen sind (in Kopie) unmittelbar nach Erteilung vorzulegen.
- c) Im Falle einer Betriebsmittelförderung ist die Bestätigung des Kreditinstitutes vorzulegen, wonach der Kontokorrentkredit während der Förderungslaufzeit in der gewährten Höhe (Förderungsbemessung) zur Verfügung steht.

Durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderungsantrages sowie durch Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen der Stadtgemeinde Salzburg keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Über den Förderungsantrag entscheidet der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg bzw. der Ressortführer. Der Förderungswerber wird von dieser Entscheidung schriftlich verständigt.

6. Einstellung der Förderung

Die Förderung wird bei Eröffnung eines Konkurs- oder

Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsempfängers vorläufig eingestellt.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens kann, wenn der Förderungsempfänger den Betrieb weiterführt und nachdem dieses abgeschlossen und die Verhältnisse geprüft wurden, die Förderung über Antrag weiter gewährt werden.

Die Förderung wird endgültig eingestellt, wenn:

- a) die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen;
- b) der geförderte Kredit vorzeitig zurückbezahlt wird oder die vereinbarte Bedienung nicht vertragskonform erfolgt;
- c) die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt oder kein vollständiges Sortiment an Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfes mehr geführt wird.

7. Rückzahlung der Förderung:

Die zuerkannte Förderung ist zu widerrufen und vom Förderungsempfänger samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn

- a) der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat;
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen durch Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten werden;
- c) der Betrieb vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Genehmigung der Förderung entgeltlich veräußert wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter verkauft werden.

8. Verpflichtungserklärung und Datenschutz

Der Förderungswerber hat eine Erklärung zu unterfertigen, der zu Folge er jederzeitige Einsicht in seine Gebärungsunterlagen gewährt, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorlegt sowie die erhaltenen Förderungsmittel unverzüglich zurückerstattet, falls sie zweckwidrig verwendet wurden oder die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde.

Der Förderungswerber bzw. –Empfänger erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden. Außerdem können diese Daten den auf Bundes- oder Landesebene eingerichteten Dienststellen für Förderungscoordination mitgeteilt werden. Ferner ermächtigt der Förderungswerber die Stadtgemeinde Salzburg

- a) die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu übermitteln;
- b) diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten und
- c) den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben.
- d) in den Förderungsakt beim Amt der Salzburger Landesregierung uneingeschränkt Einsicht zu nehmen. Dabei sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Die bereits ausbezahlten Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn der Förderungsempfänger diese ausdrückliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz widerruft.

9. „De minimis“-Regelung

Die gegenständliche Förderungsaktion ist eine geringfügige („de-minimis“-) Beihilfe im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union. Die im Rahmen dieser Aktion vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Aktion vorgesehenen Förderungen mit anderen geringfügigen Beihilfen des Bundes, des Landes, eines anderen Rechtsträgers oder der Europäischen Union resultierende Förderung eines Unternehmens darf innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent (Barwert des Zuschusses) in Höhe von einem 200.000,- Euro/brutto entsprechenden Betrag nicht übersteigen.

Als Beginn des drei-Jahreszeitraumes gilt jener Tag, an dem der Förderungsempfänger erstmals eine Beihilfe überwiesen erhält, die durch die „de minimis“ Regelung begrenzt ist. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den Magistrat Salzburg – WirtschaftsService – sowie das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 15, im Falle von Förderungen über die zulässige „de minimis“-Grenze vor Inanspruchnahme weiterer Beihilfen zu informieren.

10. Wirksamkeit

Diese Richtlinien haben ihre Gültigkeit nur in Verbindung mit den Richtlinien des „Lebensmittel-Nahversorgungs-Programm des Landes Salzburg“. Der Förderungswerber hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Dieses Förderungsprogramm ist, so wie das Lebensmittel-Nahversorgungs-Programm des Amtes der Salzburger Landesregierung, befristet.

Der Bürgermeister
Dr. Heinz Schaden

Pass-Service
Schloss Mirabell, Tel. 8072-3570
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Magistrat Salzburg
MD/00/22243/2007/002

Salzburg, 22. Jänner 2007

Betrifft:
Wirtschaftsförderungen;
Richtlinien für das Sonderförderungsprogramm

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 7.2.2007 die Richtlinien für das Sonderförderungsprogramm beschlossen.

Richtlinien

Der Landeshauptstadt Salzburg für das Sonderförderungsprogramm

1. Förderungsziel

Mit dem Sonderförderungsprogramm sollen jene Unternehmen und Stadtteilorganisationen finanziell unterstützt werden, die eine wichtige lokale und regionale Infrastrukturfunktion haben und deren Bestehen im besonderen wirtschaftlichen Interesse der Stadtgemeinde Salzburg liegt. Auch sollen Unternehmen gefördert werden, die durch bestehende Förderungsprogramme nicht erfasst werden. Schließlich sollen mit dem Sonderförderungsprogramm auch Betriebsgründungen durch Frauen bzw. die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen finanziell unterstützt werden.

Das Sonderförderungsprogramm soll nur in begründeten Fällen zur Anwendung kommen. Bei Förderungsfällen im Rahmen des Sonderförderungsprogramms wird die Magistratsdirektion/WirtschaftsService projektbezogene Amtsberichte vorlegen.

2. Förderungsgegenstand

Förderbar sind Investitionen, insbesondere für nachstehende Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung):

1. Gründung, Errichtung bzw. Erweiterung von Betrieben;
2. Erhaltung des Betriebsstandortes;
3. Ansiedlung von Betrieben;
4. Übersiedlung von Betrieben an neue Standorte innerhalb der Stadtgemeinde Salzburg;
5. Einleitung neuer wirtschaftlicher Impulse;
6. Kurzfristig notwendige Ergänzungen zur Infrastruktur;
7. Informationspolitik (im Sinne von Standortmarketing);
8. Betriebsgründung durch Frauen;
9. Schaffung von Frauenarbeitsplätzen.

3. Förderungswerber

Förderbar sind:

1. Unternehmen mit Betriebsstandort in der Stadtgemeinde Salzburg;
2. Unternehmen, die rechtsverbindlich zusagen, den Betriebsstandort in die Stadtgemeinde Salzburg zu verlegen, wobei die Auszahlung der Förderung erst nach Realisierung des Projektes erfolgt.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe wird für jeden Förderungsfall gesondert entschieden. Die maximale Förderungshöhe richtet sich nach den jeweils für die EU geltenden Höchstsätzen für nicht zu notifizierende Beihilfen („De minimis“). Derzeit sind dies brutto 200.000,-- Euro je Ausgabenkategorie während dreier Jahre.

Vor Inanspruchnahme der Sonderförderung müssen die entsprechenden Bundes-, Landes- oder sonstigen Förderungen in Anspruch genommen werden.

5. Antragstellung, Entscheidungsverfahren

Förderungsanträge sind beim Magistrat Salzburg, Wirtschaftsservice, Hubert-Sattler-Gasse 7, 1. Stock, 5024 Salzburg, einzureichen.

Über den Förderungsantrag entscheidet der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg bzw. der Ressortführer.

6. Verpflichtungserklärung und Datenschutz

Der Förderungswerber hat eine Erklärung zu unterfertigen, der zur Folge er jederzeitige Einsicht in seine Gebärungsunterlagen gewährt, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorlegt sowie die erhaltenen Förderungsmittel unverzüglich zurückerstattet, falls sie zweckwidrig verwendet wurden oder die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde.

Der Förderungswerber bzw. -Empfänger erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden. Der Förderungswerber ermächtigt die Stadtgemeinde Salzburg:

- a) die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu ermitteln;
- b) diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten und
- c) den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben.

7. Wirksamkeit

Der Förderungswerber hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Dieses Förderungsprogramm ist befristet mit 31.12.2012.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/2334/2007/01

Salzburg, 31. Jänner 2007

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung; Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16.01.2007 bestimmt, dass für nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, LGBl. Nr. 99/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2001 samt Druckfehlerberichtigung

vom 24. Oktober 2006

eine öffentliche Straßenbeleuchtung einzurichten ist.

Unbenannter Verbindungsweg zwischen General-Arnold-Straße und Schumacherstraße, auf Gst. 3453/15 KG Salzburg.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/24174/2007/01

Salzburg, 6. Februar 2007

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanals im Bereich Hinterfeldstraße, vom bestehenden Hauptkanal in der Hinterfeldstraße in südlicher Richtung bis auf Gst. 1460 KG Maxglan und auf diesem Grundstück (unbenannter Weg) weiter in südwestlicher Richtung; Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanals (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses der Landeshauptstadt Salzburg vom 5.12.2006, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24, Seite 3 und 4, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass

im Bereich der Hinterfeldstraße, vom bestehenden Hauptkanal in der Hinterfeldstraße im nordöstlichen Bereich der Liegenschaft Hinterfeldstraße 14 (Gst. 606/7 KG Maxglan) in südlicher Richtung bis auf Gst. 1460 KG Maxglan (unbenannter Weg) und von da im unbenannten Weg (Gst. 1460 KG Maxglan) in südwestlicher Richtung weiter bis in den nordöstlichen Bereich des Gst. 605/3 KG Maxglan ab 6. November 2006 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanals wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanals" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt der **23. November 2006** bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/22771/2007/04

Salzburg, 25. Jänner 2007

Betrifft:

Stadtgemeinde Salzburg – Fuhrpark – 2 LKW Fahrgestelle

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

MA 7/02 –Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag; Stadtgemeinde Salzburg – Fuhrpark – 2 LKW Fahrgestelle

Teilangebote zulässig: Ja

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373e und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum: 15.07.2007

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 30.1.2007

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 22771/2007. Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% USt) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: 0662 8072 DW 4500, Fax: 722072

E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mo-Do 8:00h - 16:00h, Fr. 8:00 - 12:00h, bei der MA 7/02 – Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20, nur gegen Voranmeldung Tel. +43 662 8072 / 4501 (Sekretariat).

Ablauf der Angebotsfrist:

Dienstag, 27.2.2007, 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/03 - Zentrale Poststelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 27.5.2007

Angebotsöffnung: Dienstag, 27.2.2007, 10:00 Uhr

MA 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20,

Amtsleitung - Sitzungszimmer

Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
Wilfried Plank

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/23804/03

Salzburg, 5. Februar 2007

Betrifft:

**Stadtgemeinde Salzburg – Hauptschule Lieferung –
 Einrichtung eines PC Saales**

Offenes Verfahren
 Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

MA 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag; Stadtgemeinde Salzburg – Hauptschule
 Lieferung – Einrichtung eines PC Saales

Teilangebote zulässig: Nein

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373e und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum: 1.8.2007

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 9.2.2007

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 23804/2007. Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% USt) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: 0662 8072 DW 4500, Fax: 722072

E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mo-Do 8:00h - 16:00h, Fr 8:00 - 12:00h, bei der MA 7/02 –
 Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20, nur gegen Voranmeldung Tel. +43 662 8072 / 4501 (Sekretariat).

Ablauf der Angebotsfrist:

Donnerstag, 8.3.2007, 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/03 - Zentrale Poststelle
 Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 8.4.2007

Angebotsöffnung:

Donnerstag, 8.3.2007 10:00 Uhr

MA 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20,
 Amtsleitung – Sitzungszimmer.

Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
 Wilfried Plank

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/04/24120/2007/02

Salzburg, 6. Februar 2007

Betrifft:

Generalsanierung Staatsbrücke 2007

Offenes Verfahren
 Unterschwellenbereich

Auftraggeberin: Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

MA 6/04 - Straßen- und Brückenamt

Gegenstand der Leistung:

Bauftrag; Generalsanierung Staatsbrücke 2007

Teilangebote zulässig: Nein

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373e und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

10.04.2007 bis 5.10.2007

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 7.2.2007

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 150,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der vergebenden Dienststelle gegen Nachweis der Einzahlung des Kostenbeitrages mittels Erlagschein mit der Angabe der Aktenzahl: 24120/2007, Vast 2.60000.817000.8. Zahlung: auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, Salzburger Sparkasse oder Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, Postsparkasse. Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

Ansprechperson: Dipl.-Ing. Markus Holzleitner

Ort: 5024 Salzburg, Faberstraße 11

Tel: 0662 8072 DW 2645, Fax: 722057

E-Mail: strassenamt@stadt-salzburg.at**Vadium:** Höhe € 62.500,00**Ablauf der Angebotsfrist:**

Montag, 26.2.2007, 09:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/03 - Zentrale Poststelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 26.5.2007**Angebotsöffnung:** Montag, 26.2.2007 10:00 Uhr

MA 6/04 - Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, 4.Stock - Besprechungszimmer

Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Markus Holzleitner

**STADT : SALZBURG** Magistrat**WirtschaftsService**

- Standort- und Bodenpreisberatung
 - Projektkoordinierung
 - Wirtschaftsförderungen
 - Betriebsreportagen im salzburger monat
- Hubert-Sattler-Gasse 7 (1. Stock)

Tel. 8072 – 2042

Fax. 8072 – 3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.atwww.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/04/24181/2007/02

Salzburg, 6. Februar 2007

Betrifft:**Lampentausch und Reinigungsarbeiten**

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

MA 6/04 - Straßen- und Brückenamt

Gegenstand der Leistung:

Dienstleistungsauftrag; Lampentausch und Reinigungsarbeiten

Teilangebote zulässig: Nein**Abänderungsangebote zulässig:** Nein**Alternativangebote zulässig:** Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373e und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Jeweils Juni des laufenden Jahres

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 16.2.2007

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 50,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der vergebenden Dienststelle gegen Nachweis der Einzahlung des Kostenbeitrages mittels Erlagschein mit der Angabe der Aktenzahl: 24181/2007, Vast 2.60000.817000.8. Zahlung: auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, Salzburger Sparkasse oder Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, Postsparkasse.

Ansprechperson: Ing. Manfred Zehetner

Ort: 5024 Salzburg, Faberstraße 11

Tel: 0662 8072 DW 2288, Fax: 722057

E-Mail: strassenamt@stadt-salzburg.at

Vadium: Höhe € 4.000,00

Ablauf der Angebotsfrist:

Mittwoch, 7.3.2007 09:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/03 - Zentrale Poststelle,
Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 7.6.2007

Angebotsöffnung:

Mittwoch, 7.3.2007, 10:00 Uhr

MA 6/04 - Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11,
4.Stock - Besprechungszimmer
Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Michael Handl



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 57, Folge 3/2007

15. Februar 2007

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



SCHENKEN WIR KINDERN EINE FAMILIE UND GEBEN WIR DER GESELLSCHAFT EINE ZUKUNFT.
NEHMEN WIR UNSERE VERANTWORTUNG AN. JETZT UND NICHT ERST MORGEN.
FÜR KINDER, JUGEND UND FAMILIE – AUCH DORT, WO SONST KEINER MEHR IST.

TEL 0662/43 13 55-0 . WWW.PROJUVENTUTE.AT . PSK 1450 549



«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg